



Anerkennung der Stiftung Wild Environments, Sitz Alsbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. April 2025 errichtete Stiftung Wild Environments mit Sitz in Alsbach mit Stiftungsurkunde vom 20. August 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.02/1-2025

Darmstadt, den 20. August 2025